▶ Jubiläum

Feiern Sie mit uns 40 Jahre IWW!

IHR PLUS IM NETZ
facebook.com/iww.institut

1974 entstand im westfälischen Nordkirchen der Wirtschafts- und Steuerfachverlag Nordkirchen, der Vorläufer des heutigen IWW Instituts. Bereits damals wurde Fachwissen mit konkreten Handlungsempfehlungen und sofort umsetzbaren Lösungen und Arbeitshilfen verbunden. Der Ein-Mann-Betrieb von einst ist heute ein leistungsstarkes Unternehmen mit vielen tausend Kunden und einer breiten Produkt- und Medienpalette – ein Erfolg, der ohne Sie nie möglich gewesen wäre.

Das möchten wir gemeinsam mit Ihnen feiern. Begeben Sie sich also mit uns auf eine Zeitreise. Erfahren Sie auf facebook.com/iww.institut Interessantes und Vergnügliches aus 40 Jahren Unternehmensgeschichte und gewinnen Sie am Schluss ein Wochenende in Nordkirchen für zwei Personen mit der Drei-Schlösser-Tour!

▶ Dienstwagen

Bemessung der Fahrzeugüberlassung bei Leasing-Sonderzahlung

Verteilung oder voller Ansatz?

| Ermittelt der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung eines geleasten Dienstwagens mittels Fahrtenbuchmethode, kann er eine Sonderzahlung über die Laufzeit des Leasingvertrags verteilen, entschied das FG Berlin-Brandenburg. Das letzte Wort hat aber der BFH. |

Hintergrund | Im Streitfall hatte der Arbeitgeber die Sonderzahlung im Zahlungszeitpunkt über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebucht. Damit ist sie nur anteilig in den Kilometersatz von 1,08 Euro geflossen, mit dem der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung ermittelt wurde. Das Finanzamt rechnete die Sonderzahlung trotz der bilanzmäßigen Abgrenzung voll in die Gesamtkosten und ermittelte so einen Kilometersatz von 1,57 Euro. Das FG sprach sich im Sinne des Arbeitgebers für die nur anteilige Berücksichtigung aus, da es allein auf dessen wirtschaftlichen Aufwand ankäme (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2013, Az. 9 K 9224/10; Abruf-Nr. 142407).

PRAXISHINWEIS | Der BFH prüft die Entscheidung (Revision Az. VI R 27/14). Interessant wird sein Urteil auch für Arbeitgeber, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln und die Sonderzahlung in voller Höhe absetzen.

▶ Mitarbeiterbeteiligung

Geldwerter Vorteil bei verbilligtem Erwerb einer Beteiligung

Künftiges Arbeitsverhältnis genügt

| Der geldwerte Vorteil aus dem verbilligten Erwerb einer Beteiligung, den ein Unternehmen einem bisher selbstständigen Mitarbeiter im Hinblick auf eine spätere Beschäftigung als Geschäftsführer gewährt, ist als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Das hat der BFH für einen Mitarbeiter bestätigt, der erst nach dem Beteiligungserwerb Arbeitnehmer einer GmbH wurde. |

Hintergrund | Im entschiedenen Fall überließ eine GmbH 50 Prozent ihrer Anteile einem bisher für die GmbH selbstständig tätigen Mitarbeiter. Er sollte verstärkt für die GmbH tätig werden und wurde als Geschäftsführer angestellt. Der BFH sah in dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem laut Betriebsprüfung höheren Wert der Anteile eine Vorabvergütung für künftige Dienste an die GmbH. Letztendlich musste der Kläger 476.000 Euro geldwerten Vorteil bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit nachversteuern (BFH, Urteil vom 26.6.2014, Az. VI R 94/13; Abruf-Nr. 142500).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Die verbilligte Überlassung von Aktien durch den Arbeitgeber – darauf kommt es steuerlich an", LGP 5/2011, Seite 84; im Archiv auf lgp.iww.de

ARCHIV
Ausgabe 5 | 2011
auf lgp.iww.de

▶ Abfindung

Abfindung nach Kündigung und anschließender Selbstständigkeit

Zusammenballung auch beim Wechsel in die Selbstständigkeit prüfen

| Eine Entlassungsentschädigung kann der Arbeitgeber nur dann über die Fünftel-Regelung nach § 34 EStG ermäßigt besteuern, wenn der Arbeitnehmer durch die Zusammenrechnung mit anderen Einkünften einen steuerlichen Nachteil hat. Bei der Prüfung der Zusammenballung sind nach Ansicht des BFH auch spätere selbstständige Einkünfte zu berücksichtigen. |

Die Steuerbegünstigung für eine Abfindung muss zweistufig geprüft werden: Übersteigt die gezahlte Entlassungsentschädigung die bis zum Ende des Veranlagungszeitraums entgehenden Einnahmen nicht, liegt eine Zusammenballung nur vor, wenn der ehemalige Arbeitnehmer weitere Einnahmen erzielt, die er bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht bezogen hätte (BMF, Schreiben vom 1.11.2013, Az. IV C 4 – S 2290/13/10002, Rz. 10; Abruf-Nr. 133457). Bei dieser Vergleichsberechnung komme es nicht auf die Art der späteren Tätigkeit an, sondern allein auf die potenziell progressionssteigernde Wirkung der bezogenen Einkünfte, so der BFH (Urteil vom 8.4.2014, Az. IX R 33/13; Abruf-Nr. 142383). Verluste bleiben in der Vergleichsrechnung allerdings unberücksichtigt (BMF, Schreiben vom 1.11.2013, Rz. 11, Beispiel 4).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Zusammenballung von Einkünften: So vermeiden Arbeitgeber bei Abfindungen die Haftung", LGP 4/2014, Seite 60; im Archiv auf lgp.iww.de

ARCHIV
Ausgabe 4 | 2014
Seite 60–64

▶ Doppelbesteuerungsabkommen

Keine deutsche Steuer auf eine Abfindung aus Frankreich

Besteuerung nach dem Arbeitsortprinzip

| Erhält ein in Deutschland wohnender Arbeitnehmer, der in Frankreich arbeitet, von seinem französischen Arbeitgeber eine Entlassungsentschädigung, darf diese laut BFH nur in Frankreich besteuert werden. |

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit dürfen nur im Tätigkeitsstaat besteuert werden. Das Finanzamt wertete die Abfindung aber nicht als Entgelt für eine konkrete nichtselbstständige Tätigkeit, sondern als sonstige Einkünfte, die im Wohnsitzstaat zu versteuern sei. Dem BFH genügte hingegen für die